

**3917/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 22.05.2002**

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Heinzl  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
betreffend vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 50 für bestimmte  
Abfallbehandlungsanlagen

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 weist als Besonderheit ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 50 für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen auf, in dem die Anrainerrechte, die beispielsweise ein normales Gewerbeverfahren kennzeichnen, ausser Kraft gesetzt werden. Dieses Verfahren ist noch dazu ein konzentriertes Verfahren, welches andere notwendige behördliche Genehmigungsverfahren ersetzt.

Unter anderem fallen auch die Verbrennung bzw. Mitverbrennung nicht gefährlicher Abfälle bis zu einer thermischen Leistung von 2,8 MW in diese Kategorie von bevorzugt zu genehmigenden Anlagen.

Im Zuge der Plenardebatte zu diesem Gesetz haben Sie folgendes ausgesagt: "Wenn jemand in Österreich Holz verbrennt, dann erfolgt dies selbstverständlich in einer Anlage, die **nicht** dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegt, weil Wärme erzeugt wird. Daher unterliegen die Biomasseheizungsanlagenbetreiber **nicht** dem Abfallwirtschaftsgesetz. Sollte jemand eine Anlage zur Verbrennung von nichtgefährlichen Abfällen errichten, dann braucht er eine Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die von Ihnen (*Anm.: gemeint ist Abg. Heinzl*) angesprochene 2,8-Megawatt-Grenze dient ausschließlich der Frage, ob hier ein vereinfachtes Anmeldeverfahren - oder, wenn der Wert über 2,8 Megawatt liegt, das umfassende Anmeldeverfahren - notwendig ist."

Die Müllverbrennungsanlage Spittelau erzeugt ebenfalls Fernwärme, trotzdem unterliegt eine derartige Anlage, unabhängig von der thermischen Leistung, natürlich dem Abfallwirtschaftsgesetz. Punkt I ihrer Aussage ist somit hinfällig. Die eigentliche, von Ihnen nicht beantwortete, Fragestellung in der Debatte war, ob die Betreiber eines bereits gewerberechtlich genehmigten Biomasseheizwerks im Zuge eines späteren vereinfachten Verfahrens nach dem AWG 2002 nicht auch noch die Genehmigung für die Verbrennung von

nicht gefährlichen Abfällen erlangen können, ohne dass die Anrainer im Sinne des Gewerberechtes bei diesem Genehmigungsverfahren Parteienstellung haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

**Anfrage:**

1. Nachdem das Vereinfachte Verfahren eine merkbare Einsparung im Behördenweg für die Verwaltung bringen soll, muss es sich um eine relativ große Anzahl von Verfahren über Anlagen handeln, bei denen ausreichend technische Sicherheit und Erfahrung bezüglich der in den verschiedenen Rechtsmaterien gestellten Anforderungen gibt, da es sich ja ebenfalls um ein konzentriertes Verfahren handelt. Da dieser Verfahrensweg für Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung nicht gefährlicher Abfälle nur bis zu einer für Müllverbrennungsanlagen relativ geringen Leistung von maximal 2,8 MW thermischer Leistung verfügbar ist, muss es sich, um einen entsprechenden Mengeneffekt, der die explizite Nennung in einem Bundesgesetz rechtfertigt, zu erzielen, um eine große Anzahl an Anlagen handeln. Da die explizite Grenze von gerade 2,8 MW hoffentlich nicht aus dem luftleeren Raum gegriffen ist, bitten wir um die Bekanntgabe von
  - Benennung
  - Adresse
  - BetreiberkontaktGrobe technische Beschreibung der vorhandenen Verbrennungsanlagen und der vorhandenen Abgasreinigungsanlagen von mindestens 20 Anlagen in Österreich, die derzeit noch keine Genehmigung zur Verbrennung von nicht-gefährlichen Abfälle haben und die für ein derartiges vereinfachtes Verfahren gemäß §50 AWG 2002 zur Verbrennung bzw. Mitverbrennung von nicht-gefährlichen Abfällen in Frage kommen?
2. Wenn Ihnen dies nicht möglich ist, dann teilen Sie uns mit, an welche Zielgruppe von Verbrennungsanlagen für die Behördengenehmigung nach dem Vereinfachten Verfahren gedacht wurde (eventuell nach Installation bestimmten technischer Zusatzeinrichtungen; bitte spezifizieren sie diese detailliert) und wie viele Anlagen dieser Art in Österreich derzeit installiert sind und noch nicht über eine Genehmigung zur Verbrennung bzw. Mitverbrennung nicht-gefährlicher Abfälle verfügen?  
Zusätzlich geben Sie bitte an, wie viele derartiger Anlagen in den nächsten 5 Jahren schätzungsweise gebaut werden sollen und worauf diese Schätzung beruht?
3. Wir bitten um eine detaillierte technische Spezifikation dieser Zielgruppe(n?) von Anlagen, die das Umweltministerium und die mit dem Genehmigungsverfahren befassten Behörden ja bereits vorliegen haben müssen, um die geforderte Schnelligkeit der

Verfahren gemäß §50 AWG 2002 bei gleichzeitiger Sicherstellung der Einhaltung aller Regelungen der zur Anwendung kommenden Rechtsmaterien gemäß §38 AWG 2002 zu erreichen?

4. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, uns entsprechende bestehende Anlagen oder die oben genannten Zielgruppen von geeigneten Anlagen, die in großer Zahl vorhanden sind (oder sein werden) explizit und detailliert zu nennen, beantworten sie bitte folgende Frage: Wenn der oder die Betreiber einer bereits für den Betrieb mit fester Biomasse gewerberechtlich genehmigten Verbrennungsanlage mit einer thermischen Leistung kleiner als 2,8 MW die Änderung der Anlage auf Verbrennung oder Mitverbrennung nicht gefährlicher Abfälle beantragen,
- a) Wird von der zuständigen Behörde ein Genehmigungsverfahren nach dem Gewerberecht mit Parteienstellung der Anrainer oder ein vereinfachtes, konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002 eingeleitet?
  - b) Haben die Anrainer Parteienstellung in dem eingeleiteten Verfahren ?
  - c) Welche detaillierten technischen Anforderungen bezüglich Brennstoffzusammensetzung, Brennstoffmanipulation, Verbrennungsführung, Rauchgasführung und Abgasnachbehandlung müsste ein solches Projekt erfüllen, um die beantragte Genehmigung zur Mitverbrennung nicht gefährlicher Abfälle zu erhalten (Annahme: Rostfeuerung, es sind Brennstoffzerkleinerung, Multizyklon und Elektrofilter bereits vorhanden)?
- Welche Bestandteile darf der zur Verbrennung zugelassene nicht gefährliche Abfall nicht enthalten?
- Wie wird die Einhaltung einer eventuell vorgegebenen Brennstoffzusammensetzung oder die Durchführung der Entfernung nicht zulässiger Brennstoffbestandteile überprüft?
- Unter welchen technischen Voraussetzungen wäre die Verbrennung von Siedlungsabfällen zulässig?
- Wäre die Abscheidung von Schwermetallen aus dem Brennstoff vor der Verbrennung verpflichtend?